



Ausschuss für Innere Verwaltung

66. Sitzung (nichtöffentlich)

6. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.10 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

(s. Diskussionsprotokoll)

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: **Mangelnde Nutzung von Tragflächenflugzeugen bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen** (Bitte der CDU-Fraktion um Auskunft)

- Bericht des Staatssekretärs

2 Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) (s. Anlagen 1 und 2) 2

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4476

Vorlage 12/3154

Zuschriften 12/3641, 12/3645, 12/3646, 12/3657, Neudruck, 12/3667, 12/3668, 12/3680, 12/3682, 12/3683, 12/3686, 12/3687, 12/3689, 12/3693 und 12/3752

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Zweitens nimmt der Ausschuss die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit deren Stimmen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Drittens billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf einschließlich der eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Zum Berichterstatter bestimmt der Ausschuss Roland Appel (GRÜNE).

3 Aktueller Stand der im Bereich der Polizei durchgeführten Reformen 4

Vorlage 12/3314

- kurze Diskussion

4 Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen 5

hier: Neubenennung eines ordentlichen Mitglieds

Vorlage 12/3287

Der Ausschuss billigt die Vorlage mit den Stimmen aller Fraktionen.

5 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher, polizeiorganisatorischer und beamtenrechtlicher Vorschriften 5

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/513 und 12/1049

Vorlagen 12/562 und 12/856

Zuschriften 12/257, 12/350, 12/447, 12/474, 12/475, 12/480, 12/490, 12/619, 12/628, 12/646, 12/688 und 12/805

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen erklären den Gesetzentwurf für erledigt.

6 Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 6

Vorlagen 12/3294 und 12/3295

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss gehört worden ist.

- 7 Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO-GGBefZustVO) 6**

Vorlage 12/3288

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss gehört worden ist.

- 8 Unterrichtung gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG über den polizeilichen Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung im Rahmen der Gefahrenabwehr im Zeitraum von Januar bis Dezember 1999 7**

- Auskunft durch den Staatssekretär

2 Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
(s. Anlagen 1 und 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4476
Vorlage 12/3154

Zuschriften 12/3641, 12/3645, 12/3646, 12/3657, Neudruck, 12/3667, 12/3668,
12/3680, 12/3682, 12/3683, 12/3686, 12/3687, 12/3689, 12/3693 und
12/3752

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Jürgen Jentsch (SPD) plädiert, falls von den Abgeordneten keine Einzelabstimmung gewünscht werde, für eine Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Opposition jeweils en bloc.

Theodor Kruse (Olpe) (CDU) schließt sich dem zwar an, begründet dies allerdings mit der völligen Unmöglichkeit für seine Fraktion, in der Kürze der Zeit die erst heute Morgen bei ihr eingetroffenen Anträge von SPD und Bündnisgrünen im Einzelnen nachzuvollziehen, zu überprüfen, zu diskutieren oder gar in der Fraktion zu beraten. Das von den Koalitionsfraktionen zum Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens an den Tag gelegte Verhalten enttäusche ihn. Noch am 3. Februar habe man in vernünftiger Weise eine Anhörung mit anschließendem Einvernehmen zwischen den Fraktionen in vielen Positionen durchgeführt. Wenige Wochen danach hätten die Koalitionsfraktionen dann um Aufschub der auf der Tagesordnung vorgesehenen abschließenden Beratung und Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ausschuss gebeten mit dem Argument, ihre Änderungsanträge noch komplettieren zu müssen, wofür er durchaus Verständnis aufbringe, doch könnten die Koalitionsfraktionen auf der anderen Seite jetzt nicht von der CDU erwarten, dass sie sich innerhalb weniger Stunden durch die Menge an Anträgen durcharbeite und eine Entscheidung fälle. Der zunehmenden Bedeutung des Datenschutzes hätte es gut angestanden, wäre es möglich gewesen, die Novellierung des Datenschutzgesetzes in diesem Ausschuss auf eine breite, von allen Parteien getragene Basis zu stellen.

Im Einzelnen bleibe unter den Punkten 1.9 und 1.10 die Einfügung des Wortes "wesentlich" unklar.

Als äußerst erklärungsbedürftig stuft Herr Kruse ferner unter 1.14 die Neufassung des Buchstabens c) Nr. 23 ein. Hier gehe es um die Position der Landesbeauftragten. Seiner Erinnerung nach hätten es Landesregierung und SPD-Fraktion - im Gegensatz zu den Grünen - bisher immer abgelehnt, mit der Datenschutzbeauftragten Regelungen betreffend den nichtöffentlichen Bereich zu vereinbaren. Nunmehr finde sich jedoch eine entsprechende Ermächtigung tatsächlich in den Änderungsanträgen wieder, und zwar ohne einen Versuch, darüber Konsens mit der CDU zu erzielen.

Was die Änderung des Polizeigesetzes anbelange - Art. 3 -, so bewege sich die Landesregierung offenbar und folge der CDU bei dem in den letzten Monaten in der gesamten Bundesrepublik stark diskutierten Thema "Videoüberwachung" in den Grundvorstellungen. In einzelnen Aspekten reiche der CDU der Vorschlag von SPD und Grünen aber nicht, so bei der Auflistung der Straftaten in dem neuen § 15 a Abs. 4 Polizeigesetz: Hier wolle die CDU eine Ausweitung auf Alltagskriminalität wie Diebstahl, Taschendiebstahl etc. Zu diesem Zweck sollte ebenfalls eine Videoüberwachung erlaubt sein.

Jürgen Jentsch (SPD) nennt die Schwerpunkte der Änderungsanträge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen:

- Verankert habe man zum ersten Mal den europäischen Datenschutz, was verdeutliche, dass Nordrhein-Westfalen hinter dem europäischen Datenschutz stehe;
- zusammengeführt worden seien der Datenschutz im privaten und im öffentlichen Bereich in einer für die Landesregierung und Datenschutz gut akzeptablen Form;
- die Änderung des Polizeigesetzes erlaube Videoüberwachung auch in Nordrhein-Westfalen, allerdings in begrenztem und genau beschriebenem Umfang.

Mit diesem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen präsentierten Landesregierung und Koalitionsfraktionen noch vor Ende der Legislaturperiode - nach zugegebenermaßen auch erheblichen Diskussionen in den eigenen Reihen - einen seines Erachtens vernünftigen Gesetzentwurf im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Roland Appel (GRÜNE) bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei dieser nicht ganz einfachen Zusammenführung von europäischem, Bundes- und Landesdatenschutzrecht mit dem von den Koalitionsfraktionen als politisch richtig Erachteten bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Staatssekretär Riotte und den zuständigen MitarbeiterInnen des Ministeriums.

Als besonders wichtig bewertet Herr Appel neben der erfolgten Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie die Verbindung zwischen Datenschutz im privaten und öffentlichen Bereich: ein in der Bundesrepublik einmaliger Vorgang. Dabei habe Nordrhein-Westfalen nicht den niedersächsischen Fehler wiederholt, nämlich die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten gegenüber der Landesregierung über Gebühr einzuschränken mit den an dem Fall "Tele-Info-Verlag" für alle schmerzhaft deutlich gewordenen Konsequenzen. Eine politisch motivierte Einflussnahme der Landesregierung auf die Datenschutzbeauftragte erlaube die nordrhein-westfälische Lösung nicht.

Bei der Änderung des Polizeigesetzes hätten die Koalitionsfraktionen eine streng rechtsstaatliche Fassung gefunden. Besonderes Gewicht liege darauf, das Instrument "Videoüberwachung" lediglich der Polizei, aber nicht etwa den Ordnungsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen an die Hand zu geben und die Überwachung als umfassenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte ausschließlich bei schwersten Straftaten zuzulassen, um nicht durch eine Ausweitung auf die Alltagskriminalität in einen Überwachungsstaat abzuleiten.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Zweitens nimmt der Ausschuss die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit deren Stimmen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Drittens billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf einschließlich der eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Zum Berichterstatter bestimmt der Ausschuss Roland Appel (GRÜNE).

3 Aktueller Stand der im Bereich der Polizei durchgeführten Reformen

Vorlage 12/3314

Theodor Kruse (Olpe) (CDU) erkundigt sich nach der Zahl der auf Landesebene zur Realisierung der Reform installierten Arbeitsgruppen und danach, wie viele Polizeibedienstete durch Teilnahme an diesen Gremien gebunden seien. Nach der CDU-Fraktion zugegangenen Informationen aus Polizeikreisen verbrächten die Beamten Tausende von Stunden in den unterschiedlichsten Arbeitskreisen.

StS Riotte (IM) beantwortet die bisher von der CDU-Opposition zu diesem Komplex aufgeworfenen Fragen, nämlich die nach der Zahl der in den Arbeitsgruppen beschäftigten Beamten und den dafür anzusetzenden Stellenäquivalenten.

In Arbeitsgruppen - ausschließlich der kaum nachzuhaltenden ad hoc Arbeitsgruppen mit nur kurzfristiger Existenz - wirkten circa 1 % der Beschäftigten mit, was 400 bis 450 Personen entspreche. Da die meisten von ihnen zu diesem Zweck nicht freigestellt seien, sondern diese Aufgaben neben ihrer polizeilichen Tätigkeit wahrnahmen, komme man auf ein Stellenäquivalent von 0,2 % gleich 80 bis 90 Stellen.

Jürgen Jentsch (SPD) betrachtet die Mitbestimmung der Beschäftigten im Rahmen des Reformprozesses als sehr sinnvoll und erwartet von den Behördenleitern, darauf zu achten und zu verdeutlichen, dass es um Mitverantwortung vor Ort gehe.



Klaus Stallmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 27 23/29 08/24 88

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder des Ausschusses für
Innere Verwaltung

Düsseldorf, 4. April 2000

im Hause

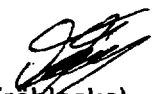
Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4476

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt erhalten Sie die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vollständigen Fassung (mit Begründung) für die Abstimmungssitzung am 06. April 2000.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr gez. Klaus Stallmann

f.d.R.


(Fröhlecke)
Ausschussassistent

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**zur Vorlage
beim Ausschuss für Innere Verwaltung**

**zum Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
- Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drs. 12/4476)**

1. Der bisherige Wortlaut des Gesetzes wird Artikel 1 und erhält als Überschrift:

"Artikel 1
Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW)"

Begründung:

Das Gesetz wird aus systematischen Gründen in Artikel gegliedert:

- Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW)
- Artikel 2 Neubekanntmachungsbefugnis
- Artikel 3 Änderung des Polizeigesetzes NRW (PoIG NRW)
- Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz
- Artikel 5 In-Kraft-Treten

Der neue Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1 wird als Buchstabe g eingefügt:
"In der Überschrift zu § 18 werden die Worte 'Einsicht in Akten' durch das Wort 'Einsichtnahme' ersetzt."

Begründung: Folgeänderung zu 1.12.

Die Buchstaben g bis j werden h bis k.

In Nummer 1 wird als Buchstabe l eingefügt:

"Bei § 27 wird das Wort "Tätigkeitsberichte" durch das Wort "Datenschutzbericht" ersetzt.

Die Buchstaben l bis o werden m bis p.

Begründung: Folgeänderung zu 1.15.

- 1.2 In Nummer 2 werden nach den Worten "§ 2" die Worte "Abs. 1" eingefügt.

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

- 1.3 Nummer 3 Buchstabe f erhält die Fassung:
"Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die Fassung:
Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist."

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

Nummer 3 Buchstabe g 1. Halbsatz erhält die Fassung:
" Nach § 3 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:"

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

Absatz 7 bleibt unverändert.

In Absatz 8 wird als Satz 2 angefügt:
"Die Daten verarbeitende Stelle darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben; diese ist an dritter Stelle zu verwahren."

Begründung: Dieser Zusatz stellt sicher, dass die Verfügung über die Zuordnungsfunktionen und die Verfügung über die Datenbestände nach Pseudonymisierung voneinander getrennt sind.

- 1.4 In Nummer 5 wird in § 4a Abs. 1 hinter Satz 1 als Satz 2 eingefügt:
"Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt."
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Begründung: Verbunddateien ermöglichen den Zugriff auf große Datenmengen und die Verknüpfung unterschiedlicher Datenbestände. Wegen der damit verbundenen Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen wird hier klargestellt, dass die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs unberührt bleiben.

- 1.5 In Nummer 6 werden die Buchstaben b und c wie folgt zusammengefasst:

- "b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Worte "Einsicht in Akten" durch das Wort "Einsichtnahme" ersetzt.
Nach Nummer 1 werden als Nummern 2 und 3 eingefügt:
"2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5),
3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2)."
Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.

Begründung: Es handelt sich um eine Folge der Änderung von § 18. Der Begriff der Einsichtnahme umfasst neben der Einsicht in herkömmliche Akten auch die Einsicht in elektronisch geführte Unterlagen und trägt damit der technischen Entwicklung Rechnung.

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und erhält die Fassung:

"7. Auskunft aus dem beim zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§8)."

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Begründung: Redaktionelle Berichtigung.

- 1.6 In Nummer 8 wird in § 8 Abs. 1 das Wort "zuständig" durch das Wort "verantwortlich" ersetzt.

Begründung: Die Änderung entspricht der Regelung des § 3 Abs. 3 und stellt klar, dass ein Verzeichnisse nicht nur bei formeller Zuständigkeit, sondern bei jeder materiell-rechtlichen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung besteht.

In Nummer 8 wird in § 8 Abs. 2 Satz 1 hinter den Worten "die Sicherheit des " das Wort "technischen" eingefügt.

Begründung: Es soll klargestellt werden, dass die Einschränkung dem Schutz des Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung dient.

- 1.7 In Nummer 10 wird nach § 10 Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Landesrechnungshof kann von der zu prüfenden Stelle verlangen, dass für ein konkretes Prüfungsverfahren die notwendigen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zeitnah geschaffen werden."

Begründung: Die Notwendigkeit dieser Änderung hat sich aus der Anhörung des Landesrechnungshofs zu dem Gesetzentwurf ergeben. Die genannten Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, um dem Landesrechnungshof einen automatisierten Abruf nach § 95 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zu ermöglichen.

- 1.8 In Nummer 12 Buchstabe b wird in § 11 Abs. 4 Satz 4 das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Nach Satz 4 wird als Satz 5 eingefügt:

"Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zuzuordnende personenbezogene Daten unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zu löschen."

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Begründung: Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die er unvermeidlich zur Kenntnis genommen hat, unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zu löschen hat.

- 1.9 Nummer 13 Buchstabe a erhält die Fassung:

"a) Absatz 1 erhält die Fassung:

"(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist nur insoweit zulässig, als ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene

ne Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie ohne ihre Kenntnis nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c bis g oder i erhoben werden.“

Begründung: Durch die Formulierung als Ausnahmeregelung wird der Grundsatz der Datenvermeidung zum Ausdruck gebracht.

In Buchstabe b wird in § 12 Abs. 2 Satz 4 vor dem Wort "beeinträchtigt" das Wort "wesentlich" eingefügt.

Begründung: Die Änderung konkretisiert den Ermessensspielraum und trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusätzlich Rechnung.

§ 12 Abs. 2 Satz 5 erhält die Fassung:

"Satz 4 gilt nicht, wenn die betroffene Person auf andere Weise Kenntnis erhält, die Übermittlung durch Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist oder die Daten für Zwecke von Statistiken, die durch Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, verarbeitet werden."

Begründung: Sprachliche Berichtigung

- 1.10 In Nummer 14 Buchstabe c wird hinter dem Wort "Aufgabenerfüllung" das Wort "wesentlich" eingefügt.

Begründung: Die Änderung stellt klar, dass Unterrichtungspflichten nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung entfallen dürfen.

- 1.11 In Nummer 16 Buchstabe d wird der Satzpunkt hinter "überwiegt" durch ein Semikolon ersetzt.

Begründung: Redaktionelle Berichtigung.

- 1.12 In Nummer 19 werden die Worte "§ 18 erhält folgende Fassung:" durch die Worte "§ 18 wird wie folgt geändert:" ersetzt.

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

In Nummer 19 wird als Buchstabe a eingefügt:

"a) In der Überschrift werden die Worte 'Einsicht in Akten' durch 'Einsichtnahme' ersetzt."

Die Buchstaben a bis i werden b bis j.

In Buchstabe f wird das Wort "Akteneinsicht" durch das Wort "Einsichtnahme" ersetzt.

In Buchstabe g als Satz 1 angefügt:

"In Absatz 3 wird das Wort 'Akteneinsicht' durch das Wort 'Einsichtnahme' ersetzt."

Begründung: Übersetzung des Wortes "Einsichtnahme"

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

Begründung: Die Änderung trägt der technischen Entwicklung Rechnung und stellt klar, dass die Einsichtnahme neben der Akteneinsicht auch die Einsicht in elektronisch geführte Unterlagen umfasst.

1.13 In Nummer 20 wird als Buchstabe a eingefügt:

a) In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "in nicht automatisierten Dateien oder in Akten" gestrichen.

Begründung: Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Berichtigungspflicht auch für personenbezogenen Daten gilt, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Dies ist aufgrund der zunehmenden Automatisierung notwendig. Die Berichtigungspflicht gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Buchstaben a) bis e) werden Buchstaben b) bis f)

In Nummer 20 wird in Buchstabe f das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

Begründung: Die Änderung stellt klar, dass die Benachrichtigungspflicht im Sinne des § 19 sowohl gegenüber der die Daten empfangenden Stelle als auch gegenüber der betroffenen Person besteht.

1.14 In Nummer 23 Buchstabe b werden die Worte "wie folgt neu gefasst:" ersetzt durch die Worte "durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:".

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

In Nummer 23 Buchstabe b werden in § 22 Abs. 2 Satz 2 die Worte "des Landes" gestrichen.

Begründung: Mit dieser Änderung wird ein Vorschlag der Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen. Einem Auskunftersuchen der Landesbeauftragten für den Datenschutz können weder gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften des Landes noch solche des Bundes entgegengehalten werden, vgl. § 24 Abs. 2 und Abs. 6 BDSG.

In Nummer 23 Buchstabe b wird in § 22 Abs. 2 Satz 3 in Nr. 3 als Satz 4 angefügt:

"Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen."

Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Begründung: Die Änderung trägt der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihrem Kontrollrecht Rechnung.

In Nummer 23 werden in § 22 Abs. 5 Satz 1 die Worte "nach diesem Gesetz" gestrichen.

Begründung: Mit dieser Änderung wird ein Vorschlag der Landesbeauftragten für

den Datenschutz aufgegriffen. Die Einschränkung "nach diesem Gesetz" ist entbehrlich.

In Nummer 23 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die Fassung:

'(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nichtöffentlichen Bereich zu vereinbaren.' "

Begründung: Die Änderung schafft mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für den Datenschutz im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger. Die Regelung trägt ausserdem durch Wahrnehmung der Aufsicht des Innenministeriums über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung.

- 1.15 In Nummer 28 wird die Überschrift "Tätigkeitsberichte" durch das Wort "Datenschutzbericht" ersetzt.

Begründung: Anpassung an den Sprachgebrauch im Gesetzestext

In Nummer 28 wird in § 27 Abs. 1 die Numerierung gestrichen.
§ 27 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung: Folgeänderung des neuen § 22 Abs. 7.

- 1.16 In Nummer 31 werden in § 29a Abs. 1 die Worte "oder aufgrund einer Rechtsvorschrift" durch die Worte "nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung" ersetzt.

Begründung: Die Änderung sieht vor, dass der Einsatz mobiler Datenverarbeitungssysteme nur auf freiwilliger Basis nach ausführlicher Aufklärung der Betroffenen über Nutzen und Risiken des Einsatzes erfolgen darf.

In § 29a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort "ob" die Worte "und durch wen" eingefügt.

Begründung: Die Änderung dient der Transparenz des Datenverarbeitungsvorgangs.

- 1.17 In Nummer 31 werden in § 29b Abs. 1 Satz 1 die Worte "zur Aufgabenerfüllung oder zur" durch das Wort "der" ersetzt.

Begründung: Anstelle der generellen Regelung, die auch die Ordnungsbehörden ermächtigt hätte, tritt eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 15a Polizeigesetz NRW.

§ 29b Abs. 2 Satz 1 erhält die Fassung:

"Die Speicherung von nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist."

Begründung: Die Änderung schränkt die Zulässigkeit der anlassbezogenen und zweckbestimmten Aufzeichnung und Speicherung auf die unbedingt erforderlichen Fälle ein.

§ 29b Abs. 3 Satz 2 erhält die Fassung:

"Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt."

Begründung: Mit dieser Änderung wird ein Vorschlag der Landebeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen. Die Abwägung des Zwecks der Videoüberwachung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung macht eine strenge Zweckbindung erforderlich. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt der Benachrichtigung konkretisiert. Die Änderung betont die Pflicht zur regelmäßigen Interessenabwägung.

- 1.18 In Nummer 33 wird nach § 32a Abs. 1 Satz 5 als Satz 6 eingefügt:
"Er berät die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten und überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften."

Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

Begründung: Die Änderung trägt dem Aufsichts- und Kontrollrecht des behördlichen Datenschutzbeauftragten Rechnung.

In § 32 a Abs. 1 Satz 7 werden die Worte "auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinzuwirken" durch die Worte "die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen" ersetzt.

Begründung: Die Änderung setzt Artikel 18 Abs. 2 der EU-Richtlinie um, der von einer Kontrollfunktion des Datenschutzbeauftragten ausgeht.

- 1.19 In Nummer 35 wird nach Buchstabe b) als Buchstabe c) angefügt:

"c) Absatz 3 erhält die Fassung:

"(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach den Absätzen 1 und 2 die Bezirksregierung,

- b) nach § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes der Landesbeauftragte für den Datenschutz."

Begründung: Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Bereich muss wegen Fehlens einer Aufsicht bei den Bezirksregierungen bleiben. Der Anlass für eine Vor-Ort-Zuständigkeit der Bezirksregierungen Arnsberg und Köln ist entfallen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im nicht-öffentlichen Bereich obliegt derzeit nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz den Bezirksregierungen Arnsberg und Köln. Sie soll der Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen werden.

- 1.20 Nummer 36 Buchstabe c erhält die Fassung:

"Absatz 2 erhält die Fassung:

'Für Behörden des Justizvollzuges gilt § 18 mit der Maßgabe, dass die betroffene Person Auskunft oder Akteneinsicht erhält, soweit sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte oder berechtigten Interessen auf die Kenntnis gespeicherter Daten angewiesen ist. § 185 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.'

Begründung: Redaktionelle Berichtigung.

- 1.21 Nummer 37 entfällt.

Begründung: Das In-Kraft-Treten des Gesetzes wird nunmehr in Artikel 5 geregelt.

1. Es werden folgende Artikel 2 bis 4 angefügt:

"Artikel 2 Neubekanntmachungsbefugnis

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit der Abkürzung "DSG NRW" neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts einschließlich der Verweisungen sowie der Rechtschreibung zu berichtigen."

Begründung: Die Vielzahl der zum Teil komplizierten Änderungen spricht dafür, das Gesetz für die Anwendung in der Praxis neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird als § 15 a eingefügt:

"§ 15 a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden, mittels Bildübertragung beobachten, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Ergibt sich durch die Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat, können die übertragenen Bilder aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Soweit sie für diesen Zweck nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Werden die aufgezeichneten Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(4) Straftaten im Sinne dieser Vorschrift sind solche von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 8 Abs. 3 sowie die im Sinne der §§ 224, 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Begründung: Der Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten kann die Prävention verstärken, die Kriminalitätshäufigkeit reduzieren, die Aufklärung von Straftaten steigern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern. Die Norm setzt eine gewisse Schwelle der Erheblichkeit voraus, wenn die Annahme durch Tatsachen begründet sein muss, dass in den beobachteten Bereichen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Zweck dieser Maßnahme der Gefahrenabwehr ist die Schaffung "angstfreier Räume" für die Bevölkerung. Außerdem sollen potenzielle Täter abgeschreckt, schnelles Eingreifen ermöglicht werden. Dabei trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass das Sicherheitsgefühl erst durch gravierende Rechtsverstöße beeinträchtigt wird.

Die offene Form der Videoüberwachung trägt dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung und wird durch entsprechende Hinweise vor Ort sichergestellt. Sie dient außerdem auch einer größtmöglichen Transparenz behördlichen Handelns und der Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Norm stellt auch klar, dass die Beobachtung nicht gestattet ist, wenn sie lediglich der Verdrängung dienen soll.

Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 29. September 1992 (GV. NRW. 369) wird aufgehoben.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Pflicht zur Dokumentation der Berichtigung von Daten nach § 19 Abs. 1 DSGVO NRW entsteht für Berichtigungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sind."

Begründung: Satz 1 stellt klar, dass § 19 Abs. 1 keine Rückwirkung auf bereits durchgeführte Berichtigungen entfaltet. Satz 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/.....

05.04.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4476

Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Art.3 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird als § 15 a eingefügt:

“ § 15 a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel”

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden, mittels Bildübertragung beobachten, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Ergibt sich durch die Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat, können die übertragenen Bilder aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Bildaufnahmen oder die daraus gefertigten Unterlagen sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

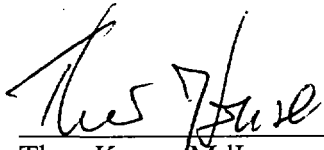
(3) Werden die aufgezeichneten Daten einer bestimmten Person zugeordnet oder verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person überwiegt.

Begründung:


Nicht nur privaten Einrichtungen, sondern auch der Polizei, muß es erlaubt sein, Videoüberwachungen durchzuführen. Ihr wird von Seiten der Bevölkerung ein Höchstmaß an Vertrauen entgegengebracht.

Die Erfahrungen aus anderen Städten haben gezeigt, dass der Einsatz von

Videüberwachungsmaßnahmen an öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden, einen wirksamen Beitrag zur Verhütung und Reduzierung von Straftaten leisten kann. Zudem erleichtert der Einsatz die Aufklärungsarbeit der Polizei in erheblichem Maße und stärkt nicht zuletzt das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Eine Videoüberwachung und die Aufzeichnung der übertragenen Bilder soll jedoch nicht nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung erlaubt sein. Jede Form von Alltags- oder Straßenkriminalität rechtfertigt einen entsprechenden Einsatz und beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl. Nicht der Täter, sondern der Bürger ist zu schützen.



Theo Kruse, MdL



Klaus Stallmann, MdL

Bauerin Ingrid Gebj - Herill

Hilke Oede